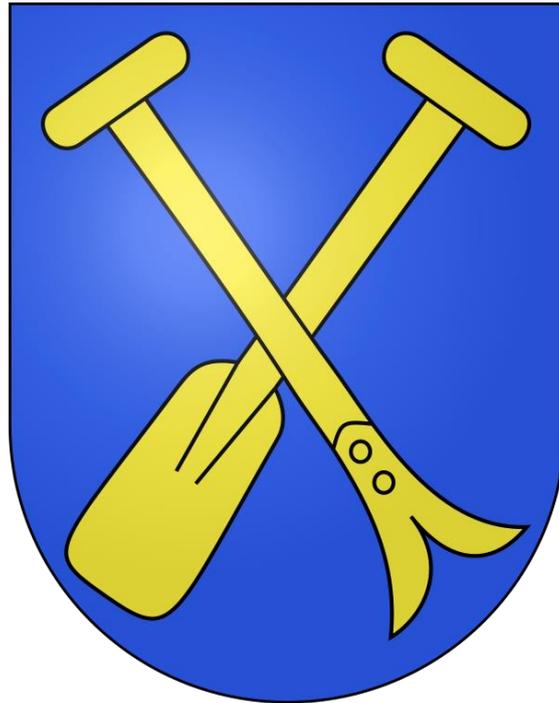


Einwohnergemeinde Uttigen



Verordnung für den Bezug der Feuerwehrrdienst - Ersatzabgabe

vom 30. Oktober 2018

Änderung 1 vom 24. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Abgabepflicht	3
	Abgabepflicht	3
2.	Bemessung der Ersatzabgabe	3
	Bemessung	3
	Reduktion	3
3.	Befreiung von der Ersatzabgabe	3
	Befreiung.....	3
4.	Schlussbestimmungen	4
	Inkrafttreten	4
	Beschluss Änderung 1 vom 24. Februar 2021	4

VERORDNUNG FÜR DEN BEZUG DER FEUERWEHRDIENST-ERSATZABGABE

Der Gemeinderat Uttigen beschliesst gestützt auf Art. 28 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes FFG sowie gestützt auf das Reglement Aufgabenübertragung Feuerwehr die nachfolgende Verordnung:

Geschlechterneutrale Bezeichnung

Für Personen- oder Funktionsbezeichnungen wird in dieser Verordnung die männliche Schreibform verwendet. Diese gilt sinngemäss auch für die weibliche Form gilt.

1. Abgabepflicht

Abgabepflicht

Art. 1

¹ Personen, die im ordentlichen Steuerregister weder einen aktiven Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Uetendorf^{plus} noch in einer Betriebswehr leisten, zahlen zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Der Gemeinderat kann für die der Quellensteuer unterstellten ausländischen Staatsangehörigen die Ersatzabgabe erheben.¹

2. Bemessung der Ersatzabgabe

Bemessung

Art. 2

¹ Die Bandbreite der Pflichtersatzabgabe richtet sich nach der Sitzgemeinde (2018: 14 – 25 % der einfachen Staatssteuer) und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

² Der Gemeinderat legt den gültigen Ansatz jährlich im Rahmen der Budgeterarbeitung fest. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz (zurzeit Fr. 450.--) nicht überschreiten.

Reduktion

Art. 3

¹ Bei mehr als zehn geleisteten Dienstjahren in der eigenen oder einer anderen Gemeinde kann der Gemeinderat auf Antrag des Pflichtigen im Einzelfall eine angemessene Reduktion festlegen. Der Nachweis für die geleisteten Feuerwehrdienstjahre ist vom Pflichtigen zu erbringen.

3. Befreiung von der Ersatzabgabe

Befreiung

Art. 4

¹ Von der Pflichtersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnerge-

¹ Art 1 Abs. 2 Änderung vom 24. Februar 2021 mit Inkrafttreten per 01.01.2021

meinde Uetendorf von der Feuerwehrrpflicht befreit sind.

- b) Ehepartner oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, deren Partner aktiven Feuerwehrrdienst in der Feuerwehr Uetendorf^{plus} leistet.
- c) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat Uttigen hat diese Verordnung anlässlich seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Markus Sterchi

Jan Augstburger

Beschluss Änderung 1 vom 24. Februar 2021

Mit der Änderung 1 wurde folgender Artikel eingefügt:

Artikel	Randtitel
Art. 1 Abs. 2	Abgabepflicht

Der Gemeinderat hat diese Änderung in der Verordnung an der Sitzung vom 24. Februar 2021 genehmigt.

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Thun vom 4. März 2021 publiziert.

GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Beat J. Fischer

sig. Jan Augstburger